



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde: Papenburg
 Gemarkung: Papenburg
 Flur: 43
 Maßstab: 1:1000

VERFAHRENSVERMERKE
 KARTENURLADE: FLURKARTENWERK FLUR 43 MAßSTAB 1:1000
 ERLAUBNISVERMERK: VERFAHRENSVERMERK ERSTELLT DURCH DAS
 KATASTERAMT Meppen, Außenstelle Papenburg
 AM 25.5.1988

Verweigerung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 3 Abs. 4 u. § 19 Abs. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.1985 - Nieders. GVBl. S. 187)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.4.1988). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortsteile ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 25.07.1989

Katasteramt Meppen
 Außenstelle Papenburg
 (L.S.)
 J. Hill
 Leiter der Vermessungsstelle

- Planzeichenerklärung**
 Planzeichenerklärung vom 30.7.1981
 zum Beschluss des Stadtrates vom 15.11.1979 geändert durch VO vom 19.12.86 (BauGB Nr. 15, 2665)
- GRZ 0,4
 GFZ 0,5
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 § 11 (1) BauGB
- GFZ: Gewerbenutzungen
 GRZ: Grundflächenzahl
 GR: Grundfläche
- BAUWEISE BÄULICHEN BAUGRENZEN**
 § 11 (1) BauGB
 O: Offene Bauweise
- VERKEHRSMÄßIGHEIT**
 § 11 (1) BauGB
- Verkehrserschließung
 Fußweg
 Abgrenzung gegenüber anderen Verwehrlinien
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- GRÜNFÄCHEN**
 § 9 (1) 1) BauGB
- öffentliche Grünfläche
 Parkanlage
 Kinderspielfläche (öffentlich)
 private Grünfläche
 Rosenfläche (Kommunikation)
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
 § 9 (1) 1) BauGB
- unterirdisch (Graben wird verrohrt)
 WASSERLEITUNGEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERENTWÄSSERUNG § 9 (1) 1) BauGB
- Wassersflächen: See, offener Graben
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN** (§ 9 (1) 1) BauGB)
 Flächen für Aufschüttungen (Erdwall)
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE SINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND SO DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 2) BauGB
 Für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 2) BauGB
 Bäume
 Sträucher (Baumreihe)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 § 9 (1) BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (Sonderpark, Sportplatz, Gemeinschaftsanlagen)
 ST: Spielplätze
 Sichtdreieck: Hinweis: Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen (Reinweis u. sichtbar, Gegenstände über u. OK hinterer Straße)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmung
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - - - - - Abgrenzung von Baugebieten oder Abgrenzung der Mäße der Nutzung innerhalb eines Baugebets
- NÄCHRLICHE ÜBERNAHMEN**
 § 9 (1) BauGB
- über-dach: oberhalb der Freileitung (110 kV) unterliegt einer Bauhöhenbeschränkung (Schutzbereich) der Bauhöhen sind eine Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen zuziehen.
 - - - - - unterirdisch
 - - - - - Wasserleitung

VERFAHRENSVERMERKE
 DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 12. SEPTEMBER 1989 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 125 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.
 I. V. M. Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE
 KARTENURLADE: FLURKARTENWERK FLUR 43 MAßSTAB 1:1000
 ERLAUBNISVERMERK: VERFAHRENSVERMERK ERSTELLT DURCH DAS
 KATASTERAMT Meppen, Außenstelle Papenburg
 AM 25.5.1988

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.4.1988). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortsteile ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 24.07.89

LEITER DER VERMESSUNGSSTELLE

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON: Stadtplanungamt Papenburg
 Papenburg, den 24.07.89

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.10.88 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VOM 13. BIS 17. NOVEMBER 1988 ABGELESEN. DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG SIND AM 12. APRIL 1989 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG SIND VOM 04.11.88 BIS 05.12.88 ÖFFENTLICH AUSGELESEN.

Papenburg, den 24.07.89

Dr. Schenk
 Stadtdirektor

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.07.89 DEN VERÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VOM 13. BIS 17. NOVEMBER 1988 ABGELESEN. DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG SIND AM 12. APRIL 1989 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG SIND VOM 04.11.88 BIS 05.12.88 ÖFFENTLICH AUSGELESEN.

Papenburg, den 24.07.89

Im Anzeigungsverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 20. Sep. 1989 Az. 49-60/50-28 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Meppen, den 20. Sep. 1989
 Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 In Vertretung

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEZÜCKEN UND ANHÄNGEN GEMÄSS § 3 Abs. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 14.03.89 ALS SATZUNG (u. BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Papenburg, den 24.07.89

Im Anzeigungsverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 20. Sep. 1989 Az. 49-60/50-28 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Meppen, den 20. Sep. 1989
 Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 In Vertretung

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEZÜCKEN UND ANHÄNGEN GEMÄSS § 3 Abs. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 14.03.89 ALS SATZUNG (u. BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Papenburg, den 24.07.89

Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 15.10.89 IN AMTSBLATT
 Landkreis Emsland Nr. 25
 AM 15.10.89 IN KRAFT GETRETEN.

Papenburg, den 1.11.89

LA. Schenk
 Stadtdirektor

INNERHALB ZWEI JAHRE NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES VERPFLICHTUNG VON VERFAHRENSVERMERKEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.
 Papenburg, den

STADTDIREKTOR

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung i. § 21 (1) 2. BauGB nicht geltend gemacht worden.
 Papenburg, den

STADTDIREKTOR

Präambel:
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2153) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (NGBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.1987 (NGBl. S. 214), hat der Rat der Stadt Papenburg den Bebauungsplan Nr. 125 „Camping- und Ferienhausgebiet Prangenweg“

bestehend aus der Planzeichnung und der Satzung beschlossen.

Papenburg, 24.07.89

K. Hill
 Bürgermeister

STADT PAPANBURG
 Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen:

- Im Sondergebiet (Ferienhausgebiet) darf die größte Höhe der baulichen Anlagen, gemessen ab Oberfläche fertig ausgebauter Erschließungsstraßen bis zum First (bei geneigten Dächern) bzw. bis zur Attika (bei Flachdächern) nicht mehr als 7,00 m betragen. Schornsteine, Antennen, Fahnenmasten usw. bleiben hiervon unberührt.
- Die Grundfläche eines Ferienhauses darf 70 m² nicht überschreiten.

Hinweis:
 Im Sondergebiet (Campingplatzgebiet) ist die Verordnung über Campingplätze, Hochendplätze und Hochendhäuser vom 12. April 1984 (CPI-Woch-V0) (Nds.-GVBl. Nr. 14, Seite 109), zuletzt geändert am 5. Mai 1987 (Nds.-GVBl. Nr. 15, Seite 84) zu beachten.

STADT PAPANBURG
 BEBAUUNGSPLAN NR. 125
 „CAMPING- UND FERIEHAUSGEBIET PRANGENWEG“

1. AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)

STADTPLANUNGSAMT PAPANBURG

MASSTAB: 1:1000 DATUM: 6.9.88 SEZ: KOOP
 PLANNUMMER: 125 / 12 GEÄNDERT: BEARB.: LANDECK